

12. 1. Begriff der „Deckung“ im § 88 a. F. (90 n. F.) des Genossenschaftsgesetzes.

2. Kann der Genossenschafter, der die Auszahlung seines Guthabens aus der Liquidationsmasse fordert, seinen Anspruch darauf gründen, daß nach der von den Liquidatoren aufgestellten Bilanz Deckung für die noch ungetilgten Schulden der Genossenschaft und genügende Varmittel zur Befriedigung der Genossenschafter wegen ihrer Guthaben vorhanden sind?

I. Civilsenat. Urtr. v. 28. Februar 1900 i. S. F. (Rl.) w. Deutsche Volksbaugesellschaft, e. G. m. b. H., in Liq. (Bekl.). Rep. I. 460/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der als Mitglied der unter dem Namen „Deutsche Volksbaugesellschaft“ in Berlin bestehenden Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht fünf voll eingezahlte Geschäftsanteile von je 1000 M befaß, kündigte am 6. März 1895 seine Mitgliedschaft. Der Vorstand der Genossenschaft bestätigte ihm den Empfang der Kündigung und eröffnete ihm dabei, daß statutenmäßig die Rückzahlung seines Guthabens nach Genehmigung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1897 durch die Generalversammlung erfolgen werde. Vor Eintritt dieses Zeitpunktes wurde jedoch die Genossenschaft aufgelöst und trat in Liquidation. Im Juni 1896 wurde nämlich die Deutsche Volksbau-Aktiengesellschaft in Berlin gegründet, bei deren Gründung die Genossenschaft in der Weise beteiligt war, daß sie ihr gesamtes Aktivvermögen in die Aktiengesellschaft einbrachte, welche alle Passiva der Genossenschaft übernahm. Die Genossenschaft erhielt als Gegenwert dafür teils Aktien der neuen Aktiengesellschaft, teils bares Geld. Die Aktien sollten denjenigen Genossenschaf tern ausgehändigt werden, welche sie anstatt ihrer Geschäftsanteile übernehmen wollten; das bare Geld sollte zur Befriedigung derjenigen Genossenschafter dienen, welche die Rückzahlung ihres Guthabens verlangen würden. Der Kläger, der zu den letzterwähnten Genossenschaf tern gehörte, erhob, als ihm nach Ablauf des Sperrjahres von den Liquidatoren sein Guthaben nicht ausgezahlt wurde, Klage mit

dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 5000 *M* nebst Zinsen zu verurteilen. Er berief sich auf ein ihm zugegangenes Cirkular der Beklagten vom 28. Februar 1898, inhaltlich dessen das Guthaben der Genossenschafter 100 Prozent ihrer Einlagen betrage, die Geschäftsanteile also voll vorhanden seien.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie führte aus, daß die Rückzahlung der Einlagen an die Genossenschafter gemäß § 88 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 erst nach Tilgung oder Deckung aller Schulden der Genossenschaft erfolgen dürfe; es seien aber zur Zeit erhebliche Schulden der Genossenschaft noch ungetilgt und auch im Sinne des Gesetzes nicht gedeckt; denn wenn auch die nach der Bilanz vom 31. Dezember 1897 noch bestehenden Verbindlichkeiten durch die den Gläubigern gewährten Sicherheiten (Wertpapiere, Grundschulden und Hypotheken) nach dem sachverständigen Ermessen der Liquidatoren als gedeckt erschienen, so sei doch eine schlechthin zweifelssfreie, absolut sichere Deckung derselben nicht vorhanden; ohne eine solche seien aber die Liquidatoren nicht berechtigt, und noch weniger verpflichtet, zur Verteilung der Masse zu schreiten.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in der Berufungsinstanz aber nach dem Klageantrage erkannt. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Anspruch des Klägers ist begründet, wenn nicht nur das Sperrjahr abgelaufen ist, sondern ferner a. die Schulden der aufgelösten Genossenschaft getilgt oder gedeckt sind (§ 88 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889), und b. daß nach Tilgung oder Deckung der Schulden vorhandene Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung aller Genossenschafter wegen ihrer vollen Geschäftseinlagen hinreicht und insbesondere die Befriedigung des Klägers in barem Gelde gestattet. Für das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat der Kläger die Beweislast, jedoch nur insoweit, als er derselben nicht durch die von den Liquidatoren, als dem zuständigen Organ der liquidierenden Genossenschaft, gegebene Auskunft über die Vermögenslage der Genossenschaft enthoben ist. Der Kläger steht auf dem Standpunkte, daß der letztgedachte Fall vorliege, sein Anspruch also liquid sei, und das Berufungsgericht hält diesen Standpunkt für begründet.

Das Berufungsgericht geht von der auch im Prozesse festgehaltenen Erklärung der Beklagten aus, es seien für die noch ungetilgten Schulden der Genossenschaft genügende Sicherheiten (Hypotheken) bestellt. Es nimmt an, das Wort „Deckung“ im § 88 des Genossenschaftsgesetzes bedeute nichts anderes als eine „angemessene Sicherheit“ im Sinne der Artt. 245. 202 des alten Handelsgesetzbuches, und eine angemessene Sicherheit sei eine solche, welche nach den bestehenden Verhältnissen die Befriedigung des Gläubigers aus derselben als gewiß erscheinen lasse. Deshalb verwirft es die Meinung der Beklagten, daß Deckung im Sinne des § 88 a. a. D. nur vorhanden sei, wenn jede Möglichkeit eines Verlustes überhaupt ausgeschlossen sei. Bei diesen Ausführungen wird ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich.

Zutreffend hat das Berufungsgericht aus den Materialien des Genossenschaftsgesetzes dargelegt, daß die Vorschrift des § 88 dieses Gesetzes sich an die entsprechenden, die Verteilung des Vermögens einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien betreffenden Artt. 245. 202 des alten Handelsgesetzbuches anlehnen soll. Wenn dort vorgeschrieben ist, daß die Verteilung des Vermögens nur erfolgen dürfe, wenn in Ansehung noch schwebender Verbindlichkeiten und streitiger Forderungen den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt sei, so erscheint es gerechtfertigt, mit der nach § 88 des Genossenschaftsgesetzes erforderlichen „Deckung“ solcher Schulden, deren Tilgung aus irgend einem Grunde noch nicht angängig ist, denselben Begriff zu verbinden. Was unter einer angemessenen Sicherheit zu verstehen sei, ist im Gesetze nicht näher bestimmt. Die Meinung der Beklagten, die Sicherheit müsse so beschaffen sein, daß bei ihrer Realisierung ein Ausfall für den Gläubiger niemals und unter keinen Umständen eintreten könne, ist nicht zu billigen und kann auch durch den Hinweis auf die im § 88 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte persönliche Verantwortlichkeit der Liquidatoren nicht gerechtfertigt werden. Die Liquidatoren einer aufgelösten Genossenschaft treten an die Stelle des Vorstandes (§ 87 a. a. D.), haben also, wie der Vorstand, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu betheiligen (§ 32 a. a. D.). Sie sind also nur gehalten, für die noch ungetilgten Schulden der Genossenschaft eine solche Deckung zurückzubehalten, welche nach dem sorgfältigen Ermessen eines ordentlichen Geschäftsmannes die Befriedigung der Gläubiger sicherstellt. Wenn

nun nach der eigenen Erklärung der Liquidatoren in dem an die Genossenschaftler versandten Cirkular vom 28. Februar 1898 die noch ungetilgten Schulden (abgesehen von kleinen, im Streit befangenen Beträgen, auf welche von der Beklagten kein Gewicht gelegt wird) durch vollwertige Hypotheken gesichert sind, so ist der Kläger berechtigt, davon auszugehen, daß diese Erklärung auf einer pflichtmäßigen Prüfung der Liquidatoren beruhe, und es wäre Sache der Beklagten gewesen, darzuthun, daß dieser Erklärung entgegen durch die fraglichen Hypotheken eine nach sorgfältigem Ermessen völlig ausreichende Sicherheit der dadurch gedeckten Schulden nicht gewährleistet werde. Eine solche Behauptung ist aber von der Beklagten nicht aufgestellt worden. Sie kann in der Ausführung, daß infolge irgend welcher Zufälligkeiten ein volle Sicherheit gewährendes Grundstück weit unter seinem wahren Werte versteigert, und so ein Ausfall einer an sich sicheren Hypothek herbeigeführt werden könne, nicht gefunden werden; denn eine solche, trotz aller zu ihrer Verhütung anzuwendenden Sorgfalt etwa noch bestehende Möglichkeit, schließt das Vorhandensein der vom Gesetz erforderten Deckung nicht aus.

Die Revision hat nun zwar noch das Bedenken angeregt, daß die den Gläubigern bestellte hypothekarische Sicherheit deshalb ungenügend sein möchte, weil vor der Auflösung der Genossenschaft die Gläubiger neben der hypothekarischen Sicherheit noch das persönliche Forderungsrecht gegen die Genossenschaft gehabt haben, welches ihnen nach erfolgter Verteilung des Vermögens der aufgelösten Genossenschaft verloren gehe. Dieses Bedenken ist jedoch nicht begründet. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß ein Gläubiger der Genossenschaft während ihres Bestehens mit Rücksicht auf sein persönliches Forderungsrecht sich mit einer seine Forderung nicht voll bedeckenden Sicherheit begnügt, und daß deshalb einem solchen Gläubiger bei Auflösung der Genossenschaft eine verstärkte Deckung zu gewähren ist. Es ist jedoch kein Anhalt dafür geboten, daß ein solcher Fall hier vorliege. Nach der Erklärung der Liquidatoren sind die Gläubiger der Genossenschaft durch die bestellten Hypotheken voll gesichert, und im Prozesse ist niemals die Behauptung aufgestellt worden, daß die Gläubiger oder einer derselben nach erfolgter Auflösung der Genossenschaft im Hinblick auf die zu erwartende Verteilung des Vermögens derselben eine Verstärkung ihrer Sicherheit begehrt haben. Zutreffend

hat das Berufungsgericht auch darauf hingewiesen, daß die Gläubiger in der Volksbau-Aktiengesellschaft einen neuen persönlichen Schuldner erhalten haben, hierdurch aber den Gläubigern ein Ersatz für diejenige Sicherheit gewährt wird, welche in der Möglichkeit des Zugriffs auf das Vermögen der Genossenschaft lag.

Die in der Deckung der Schulden der Genossenschaft liegende Voraussetzung des Klagenspruches muß also als gegeben angesehen werden.

Bezüglich der zweiten Voraussetzung des Klagenspruches hat sich das Berufungsgericht damit begnügt, daß nach dieser Richtung Zweifel von der Beklagten nicht angeregt seien. Das Berufungsgericht steht also auch hier auf dem Standpunkte, daß es Sache der Beklagten sei, darzutun, daß das Vermögen der Genossenschaft eine gleichmäßige volle Befriedigung aller Genossenschaftler wegen ihrer Geschäftseinlagen und insbesondere eine Befriedigung des Klägers in barem Gelde nicht zulasse. Dieser Standpunkt ist wohl berechtigt. Ausweislich der im Laufe der Liquidation aufgestellten Bilanzen besteht das Aktivvermögen der Genossenschaft größtenteils in Aktien der Volksbau-Aktiengesellschaft, zum kleineren Teile in einer Barforderung an diese Aktiengesellschaft. Die Beklagte hat jedoch stets daran festgehalten, daß sie nur soviel Aktien der Aktiengesellschaft erworben habe, als die Genossenschaftler sich in Anrechnung auf ihr Guthaben zu übernehmen verpflichtet hätten, wogegen der zur Befriedigung der übrigen Guthaben erforderliche Betrag von der Aktiengesellschaft bar gezahlt werde. Auf der Grundlage dieser Erklärung ist die Weigerung der Beklagten, den Kläger in bar wegen seiner Geschäftseinlage zu befriedigen, unberechtigt, da durch diese Befriedigung eine Benachteiligung anderer Genossenschaftler nicht eintritt. Daß der Kläger, wie die Revision auszuführen sucht, wider Treue und Glauben handle, wenn er beim derzeitigen Stande der Liquidation Auszahlung seines Guthabens fordere, ist nicht anzuerkennen. Die tatsächlichen Ausführungen, welche zur Begründung dieser Meinung gemacht worden sind, können in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung finden, da sie in den Vorinstanzen nicht vorgebracht waren. Im übrigen ist nicht ersichtlich, wodurch der Kläger gegen Treue und Glauben verstoßen soll, wenn er, auf den eigenen Erklärungen der Liquidatoren der Genossenschaft fußend, welche die Auszahlung seiner Geschäfts-

einlagen gestatten, diese Auszahlung fordert und sich nicht darauf einlassen will, auf dieselbe noch unbestimmte Zeit hindurch zu warten.“ . . .